

RS UVS Kärnten 1994/05/04 KUVS- 869-870/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1994

Rechtssatz

Die schriftliche Mitteilung "Erheben in der noch offenen Frist Einspruch gegen das Straferkenntnis, Zl. 44.881/93, da wir in dieser Angelegenheit bei unserer Handelskammer Klagenfurt, Rechtspolitische Abteilung, um Beistand gebeten, jedoch noch keinen Termin bekommen haben. Hochachtungsvoll"

ist nicht als gesetzmäßig ausgeführte Berufung sondern lediglich als Berufungsanmeldung anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at